

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. September 2018	Nr. 81
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 12. Juli 2018..... 878

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 12. Juli 2018..... 882

Anlage 1**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Altertumswissenschaften****Vom 12. Juli 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39 S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereichs-Bachelor Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(3) In der Studiengangsvariante „Deutsch-Französischer Studiengang Klassische Archäologie“, die auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Paris 1 durchgeführt wird, führt die Université Paris 1 die Prüfungen des Studienjahrs in Paris nach ihren Bestimmungen durch und bescheinigt die Ergebnisse gegenüber dem Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät in angemessener Weise.

**§ 30
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erste Schwerpunktfach 74 CP (inkl. Bachelor-Arbeit und Kolloquium)
- auf das zweite Schwerpunktfach 50 CP
- auf die beiden verbleibenden Altertumswissenschaften 44 CP
- auf Schlüsselkompetenzen 12 CP

Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienbereiche im Umfang von je 62 CP an. Ein Studienbereich muss nach Wahl der Studierenden in vollem Umfang studiert werden, ein zweiter Studienbereich im Umfang von 50 CP, in den beiden verbleibenden Bereichen müssen zusammen 44 CP erreicht werden. 12 CP entfallen auf Schlüsselkompetenzen. Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodule der vier Studienbereiche (insgesamt 28 CP), ein altertumswissenschaftliches Kolloquium (2 CP) sowie die Bachelor-Arbeit (10 CP). Weitere Pflichtveranstaltungen können sich aus der Kombination der Studienbereiche ergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

Abweichend ist die Struktur des Studiums in der Studiengangsvariante „Deutsch-Französischer Studiengang Klassische Archäologie“, die sich in drei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr gliedert. Das erste und dritte Studienjahr werden in Saarbrücken und das zweite in Paris absolviert.

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Absatz 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Die Sprachvoraussetzungen sind gemäß dem Stufensystem der Philosophischen Fakultät, (Stand Dezember 2007) zu erbringen.

a) Alte Geschichte

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Orientierung	Latein Stufe 1 bzw. Latinum
Sämtliche Proseminare (PS)	Latein Stufe 2 bzw. Latinum
Fachwissen-Modul Alte Geschichte I	- Latein Stufe 3 bzw. Latinum - Erfolgreicher Abschluss der Einführungsmodule Alte Geschichte I und II
Fachwissen-Modul Alte Geschichte II	- Latein Stufe 3 bzw. Latinum - Erfolgreicher Abschluss Fachwissen-Modul Alte Geschichte I
Fachwissen-Modul Alte Geschichte III	Latein Stufe 3 bzw. Latinum

b) Klassische Archäologie

Modul	Zulassungsvoraussetzung
KlassArch-BA 1	Latein Stufe 1 bzw. Latinum
KlassArch-BA 4:	Latein Stufe 3 bzw. Latinum
KlassArch-BA 5:	Latein Stufe 3 bzw. Latinum

c) Klassische Philologie

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Grundlagen I	Latein Stufe 1 bzw. Latinum
Römische Literatur I und II	Latein Stufe 3 bzw. Latinum
Griechische Literatur	Graecum und Latinum

d) Vor- und Frühgeschichte

Modul	Zulassungsvoraussetzung
VFG-BA 3: Fachwissenmodul I – Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2	- VFG-BA 1: Einführungsmodul I - VFG-BA 2: Einführungsmodul II – Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1
VFG-BA 4: Fachwissenmodul II – Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3	VFG-BA 3: Fachwissenmodul I – Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2

(2) Waren zum Zeitpunkt des Ablegens einer Prüfungsleistung die Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, dann sind diese innerhalb des darauffolgenden Semesters nachzuholen.

(3) In der Studiengangsvariante „Deutsch-Französischer Studiengang Klassische Archäologie“ setzt der Eintritt in einen neuen Studienabschnitt (Studienortswechsel zu Beginn des zweiten und dritten Studienjahres) jeweils voraus, dass alle Pflichtmodule, die nach den Angaben zur Regelstudienzeit in den vorausgegangenen Studienabschnitten zu absolvieren sind, erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Nachweis darüber ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Studienabschnitts zu erbringen, um zu den jeweiligen Teilprüfungen zugelassen zu werden. Lateinkenntnisse der Stufe 3 und zusätzliche Französischkenntnisse (entsprechend Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) müssen spätestens zum Wechsel nach Paris (Beginn 2. Studienjahr nach Regelstudienzeit) nachgewiesen werden. Zum Erwerb fehlender Sprachkenntnisse sieht der Studiengang ein Modul (8 CP) im ersten Studienabschnitt vor. Absatz 2 gilt nicht.

§ 33 Bachelor-Arbeit

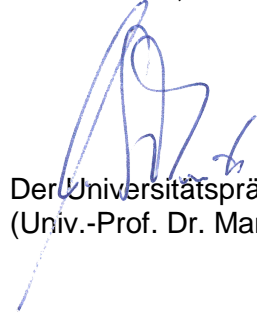
Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. September 2018

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)